

**Öffentliche Bekanntmachung
über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
„Berg“ in Sachsenheim
(Stadtteil Hohenhaslach)**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat in öffentlicher Sitzung am 25.07.2023 aufgrund von § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich „Berg“ in Sachsenheim (Stadtteil Hohenhaslach) beschlossen:

Satzung

über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
„Berg“ in Sachsenheim (Stadtteil Hohenhaslach)

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07. 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim in öffentlicher Sitzung am 25.07.2023 die nochmalige Verlängerung der am 12.08.2020 in Kraft getretenen und am 11.08.2022 verlängerten Veränderungssperre für das Gebiet „Berg“ in Sachsenheim (Stadtteil Hohenhaslach) als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 12.08.2020 in Kraft getretene und am 11.08.2022 verlängerte Veränderungssperre für das Gebiet „Berg“ in Sachsenheim (Stadtteil Hohenhaslach) wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, den 09.08.2023
Holger Albrich, Bürgermeister

Die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre kann bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten sind telefonische Terminvereinbarungen unter Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauen@sachsenheim.de möglich. Jedermann kann diese nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Ansprüchen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, den 09.08.2023
Holger Albrich
Bürgermeister